

Einwohnergemeinde Wiggiswil



Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. August 2022
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 21. November 2022

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Finanzierung/Ersatzabgabe	3
Befreiung von der Ersatzabgabe	3
Inkrafttreten	4

Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr

Die Gemeindeversammlung Wiggiswil erlässt gestützt auf

- Art. 28 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994

folgendes Reglement:

Grundsatz	Art. 1 ¹Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung. ² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
Finanzierung/ Ersatzabgabe	Art. 2 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Altersjahr vollendet haben, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 52. Altersjahr zurückgelegt haben eine Ersatzabgabe. ² Die Ersatzabgabe beträgt höchstens 12% des Kantonssteuerbetrages, oder mindestens Fr. 50.00. Sie wird jeweils mit der Genehmigung der übrigen Steueransätze durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. ³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. ⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. ⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 3 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind: a) Personen, die gemäss Verordnung des Gemeindeunternehmens „Feuerwehr Region Moossee“ von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, b) Ehegatten, deren Ehepartner oder dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet, c) Angehörige der Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet, d) Mitglieder Gemeinderat im Amt.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Das Reglement Ersatzabgabe Feuerwehr wurde vom Gemeinderat am 22. August 2022 genehmigt.

Wiggiswil, 23. August 2022

Gemeinderat Wiggiswil

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Robert Rubi Sabrina Studer

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2022 genehmigt.

Wiggiswil, 22. November 2022

Gemeinderat Wiggiswil

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Sig. Sig.

Robert Rubi Sabrina Studer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wiggiswil am 21. November 2022 genehmigte Übertragungsreglement Wiggiswil 30 Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2022 bekannt.

Wiggiswil, 22. November 2022

Die Gemeindeverwalterin

Sig.

Sabrina Studer